

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 40

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:

Die viersp. Petitzelle 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publicitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

Die für unser Gewerbe so hoch bedeutsame **Kohlenfrage** hat selbstredend unsere Verbandsbehörden weiter beschäftigt. Wie es nun feststeht, haben unsprünglich die Bundesbehörden tatsächlich beabsichtigt, die Schliessung der Variétés, Lichtspieltheater, Cabarets etc. für diesen Winter zu verfügen. Auf die Eingabe unserer beiden Verbände hin kam man dann doch dazu, die Schliessung auf drei Tage inder Woche zu beschränken. Daraufhin wurden sofort die Lichtspieltheater-Besitzer und der Inhaber des Variété-Theaters in Bern mobilisiert und diese haben eine vom Verbandssekretär abgefasste Eingabe an die Bundesbehörden gerichtet. Daraufhin sprachen die Herren Präsident Studer und alt-Präsident Singer aus Basel noch persönlich bei den zuständigen Bundesbehörden vor. Die beiden Herren mussten sich jedoch davon überzeugen, dass auch bei den Bundesbehörden die Stimmung unserem Gewerbe gegenüber eine sehr ungünstige sei. Die in der ersten Eingabe der stadtbernischen Interessenten enthaltenen Argumente führten doch die Behörden dazu, die Alternative vorzusehen, entweder an drei Tagen in der Woche zu schliessen oder die entsprechende Zeit zusammenhängend im Monat. Diese Aenderung kann aber für unser Gewerbe nicht als ein Entgegenkommen angesehen werden, und es wurde hierauf noch eine zweite Eingabe eingereicht, deren Erfolg nun noch abzuwarten ist.

In der Annahme, dass diebeiden Eingaben die Verbandsmitglieder interessieren werden, lassen wir sie hier vollinhaltlich folgen:

Bern, den 4. Oktober 1917.

An das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement,

Bern.

Kohlenversorgung.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Der Presse entnahm man dieser Tage, es sei von den Bundesbehörden die Verfügung beabsichtigt, dass Variétés und Kinoetablissemte für einige Tage in der Woche ihren Betrieb einstellen müssten. Für die Theater — so wurde gesagt — könne in Anbetracht dessen, dass sie als allgemeine Kunst- und Bildungsinstitute angesehen werden dürfen, der unbeschränkte Betrieb belassen werden. Die Unterzeichneten wollen an dieser Stelle über die dadurch entstehende ungleiche Behandlung sich nicht weiter aussprechen, erlauben sich aber doch zu bemerken, dass nach allgemeinem Empfinden es sicher sich nicht rechtfertigt, die Theater besser zu stellen, als die übrigen Unterhaltungsinstitute. Denn auch Variétés und gutgeführte Lichtspieltheater dürfen den Anspruch erheben, Kunst- und Bildungsinstitute zu sein.

Es ist den unterzeichneten Variétés- und Lichtspieltheater-Besitzern der Stadt Bern bekannt, dass die beiden Schweiz. Lichtspieltheater-Verbände letzter Tage bei Ihnen vorstellig wurden und die Bitte stellten, es möchte von einer ganzen oder teilweisen Schliessung der Etablissemte ihrer Verbandsmitglieder Umgang